

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der

Reata Ireland Limited, Block A George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Ireland
(Stand: Januar 2024)

1. Geltungsbereich

Verkäufe und Lieferungen der Firma Reata Ireland Ltd (nachfolgend: "**Reata**") erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: "**Verkaufsbedingungen**"), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferungen anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und/oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn Reata ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von Reata sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Reata oder durch auftragsgemäße Lieferung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Bestellung oder Auftragsbestätigung und nach diesen Verkaufsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von Reata.

2.2 Reata behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Inhaltsangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind Reata auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

2.3 Der Außendienst von Reata ist nicht vertretungsberechtigt; er kann keine Verträge abschließen und keine verbindlichen Zusagen hinsichtlich der Liefergegenstände oder sonstiger Konditionen machen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Reata. Alle Preise von Reata verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten ab Lager von Reata und beinhalten Verpackungs- und Versandkosten. Reata ist berechtigt, besondere Leistungen, die auf Wunsch des Kunden erfolgen (z.B. besondere Sicherung und Schutzvorrichtungen oder Dienstleistungen) angemessen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

3.2 Jede Rechnung von Reata wird innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn Reata über den Betrag verfügen kann.

3.3 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist Reata berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt; die Pauschale gemäß vorstehendem Satz ist auf den geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in den Kosten der Rechtsverfolgung besteht.

3.4 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.5 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.6 Wird Reata nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist Reata berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Reata von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Reata vorbehalten.

4. Lieferung, Gefahrübergang

4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Reata schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller Reata alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Lieferfristen und Liefertermine entsprechend.

4.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Reata liegende und von Reata nicht zu vertretende Ereignisse wie Betriebsstörungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe, Krieg, schwerwiegende Transportstörungen, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien und höhere Gewalt entbinden Reata für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung bzw. Leistung. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen bzw. -termine verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.

4.3 Bei Liefergegenständen, die Reata nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

4.4 Reata ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn und soweit die Liefergegenstände aufgrund hoher Nachfrage vergriffen sind oder Reata von ihren Vorlieferanten nicht oder nicht rechtzeitig mit den zur Herstellung der Liefergegenstände erforderlichen Materialien beliefert worden ist. In diesem Fall stehen dem Besteller keine Schadensersatzansprüche gegen Reata zu; dies gilt nicht, wenn Reata ein Verschulden trifft. Eine etwaige Haftung von Reata unterliegt den Beschränkungen gemäß Ziffer 8.

4.5 Verzögern sich die Lieferungen von Reata, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Reata die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

4.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Reata unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

4.7 Hat Reata die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten oder befindet sich Reata sonst im Verzug, so hat der Besteller für jede vollendete Woche des Verzuges Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Auf darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Bestellers ist die Vertragsstrafe anzurechnen.

4.8 Reata kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.

4.9 Soweit Liefergegenstände von Reata in Versandeinheiten abgegeben werden, ist Reata berechtigt, die Bestellung entsprechend anzupassen.

- 4.10 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungsweg in der üblichen Verpackung. Soweit der Besteller mit Zustimmung von Reata eine von Satz 1 abweichende Versendung oder Verpackung wünscht, gehen daraus resultierende Mehrkosten zu seinen Lasten. Von Reata üblicherweise verwendete Spezialverpackungen und -transportbehälter (wie z.B. Container, Kühlboxen oder ähnliches) und sonstigen Leihverpackungen bleiben Reata's Eigentum, sind pfleglich zu behandeln und unverzüglich zurückzugeben.
- 4.11 Die Gefahr geht (i) im Fall des Versendungskaufs mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das von Reata beauftragte Transportunternehmen, (ii) im Fall der Abholung durch den Besteller mit der Übergabe an den Besteller, und (iii) im Fall der Abholung durch vom Besteller beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese auf den Besteller über. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so geht mit der Begründung des Annahmeverzugs die Gefahr auf den Besteller über. Verzögern sich im Falle der vereinbarten Abholung der Liefergegenstände durch den Besteller oder durch die von ihm beauftragten Dritten die Übergabe aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.
- 4.12 Die Eindeckung einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

5. Rücknahme und Umtausch

Ordnungsgemäß gelieferte, mangelfreie Liefergegenstände werden grundsätzlich weder umgetauscht noch zurückgenommen. Im Einzelfall kann Reata nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auch ordnungsgemäß gelieferte, mangelfreie Liefergegenstände zurücknehmen. Soweit der Besteller Liefergegenstände ohne vorherige schriftliche Vereinbarung zurücksendet, ist Reata nicht verpflichtet, die Liefergegenstände anzunehmen, sie an den Besteller zurückzusenden oder aufzubewahren.

6. Vertraulichkeit

- 6.1 Die Parteien verpflichten sich, die Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei – mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen – während der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geheim zu halten. Geschäftsgeheimnisse umfassen insbesondere sämtliche Informationen, die in dieser Art nicht allgemein bekannt sind, wie beispielsweise Kundenlisten, Preislisten, Zeichnungen, Prozessanweisungen, Formeln, Rezepte und Erfindungen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche Informationen, die der empfangenden Partei bei Erhalt schon bekannt waren, der empfangenden Partei von Dritten rechtmäßig und ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden oder werden, oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung an Dritte offenbart werden müssen (z. B. Genehmigungsbehörden, Aufsichts- oder Regierungsbehörden oder an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater).
- 6.2 Die dem Besteller von Reata zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Dokumente und sonstige Unterlagen dürfen ausschließlich für Zwecke der Geschäftsbeziehung mit Reata verwendet werden. Sofern dem Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung rechtmäßig Geschäftsgeheimnisse von Reata zur Verfügung gestellt werden oder er Kenntnis davon erlangt, hat der Besteller diese Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen einzusetzen, die die Wahrung der Vertraulichkeit gewährleisten.
- 6.3 Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Reata darf der Besteller in der Außendarstellung nicht auf die zu Reata bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

7. Beschaffenheit, Rechte des Bestellers bei Mängeln, Untersuchungspflicht, Verjährung

- 7.1 Die Rechte des Bestellers bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Der Liefergegenstand ist frei von Mängeln, wenn er bei Gefahrübergang den Vereinbarungen der Parteien über die Beschaffenheit (d.h. den schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über Art,

Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität) entspricht, für die von den Parteien etwaig vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet ist und den vereinbarten Lieferumfang enthält. Weitere Anforderungen an den Liefergegenstand bestehen nicht. Nur sofern die Parteien keine Anforderungen an den Liefergegenstand vereinbart haben, ist nach den objektiven Anforderungen gemäß § 434 Abs. 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

- 7.3 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen dem Besteller von Reata überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 7.4 Reata behält sich das Recht vor, den Liefergegenstand im Hinblick auf sein Material und/oder seine Ausführung geringfügig zu ändern, sofern dadurch nicht die vereinbarte Beschaffenheit verändert wird und dies der Eignung des Liefergegenstandes für die von den Parteien etwaig vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht entgegensteht.
- 7.5 Rechte des Bestellers bei Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und Reata erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Tage nach Erhalt mitteilt; verborgene Mängel müssen Reata unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitgeteilt werden.
- 7.6 Bei jeder Mängelrüge steht Reata das Recht zur Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller Reata die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Reata kann von dem Besteller auch verlangen, dass er die beanstandeten Liefergegenstände an Reata auf Kosten von Reata zurücksendet. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, so ist der Besteller Reata zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, z.B. Versand- oder Prüfkosten, verpflichtet; dies gilt nicht, wenn der Besteller vor Erhebung der Mängelrüge nicht erkennen konnte, dass die Mängelrüge unberechtigt ist.
- 7.7 Mängel wird Reata nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam "**Nacherfüllung**") beseitigen. Die Durchführung der Nacherfüllung durch Reata erfolgt grundsätzlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 7.8 Der Besteller wird Reata die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen.
- 7.9 Hat Reata die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist vorgenommen, schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat Reata sie nach § 439 Abs. 4 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder, wenn der Mangel erheblich ist, vom Vertrag zurücktreten und/oder nach den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Alternativ zum Schadensersatz statt der Leistung kann der Besteller Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen. Das Recht des Bestellers, Schadensersatz neben der Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen, bleibt unberührt. Sämtliche Schadensersatzansprüche des Bestellers sind nach Maßgabe von Ziffer 8 beschränkt.
- 7.10 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Bestellers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Besteller. Es bleibt bei den gesetzlichen Verjährungsfristen
- (a) für die Rechte des Bestellers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln;
 - (b) wenn und soweit Reata eine Garantie übernommen hat;
 - (c) für Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

- (d) für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Schäden, die von Reata vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;
- (e) für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes; sowie
- (f) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

7.11 Dem Besteller steht ein Rückgriffanspruch nach § 445a Abs. 1, 3 BGB gegen Reata auf Ersatz der Aufwendungen, die der Besteller aufgrund der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, nicht zu. Der Besteller kann diese Aufwendungen nur im Rahmen des Schadensersatzes nach Ziffer 7.9 gegen Reata ersetzt verlangen, sofern die Voraussetzungen für diesen Anspruch vorliegen. Etwas anders gilt nur, wenn der Liefergegenstand von dem Besteller oder einen in der Lieferkette nachfolgenden Kunden an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB veräußert wird. In diesem Fall kann der Besteller seine Aufwendungen nach Maßgabe von § 445 Abs. 1, 3 BGB von Reata ersetzt verlangen; die Verjährung dieses Aufwendungsersatzanspruchs richtet sich abweichend von Ziffer 7.10 nach § 445b BGB. Unter keinen Umständen steht dem Besteller ein Ersatz auf Aufwendungen, die er aufgrund der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, zu, wenn ihm von Reata dafür ein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wurde, z.B. im Rahmen einer Gewährleistungspauschale oder eines Preisnachlasses.

8. Haftung und Schadensersatz

8.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.3 wird die Haftung von Reata für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

- (i) Reata haftet für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- (ii) Im Falle der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Reata ausgeschlossen.

8.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen von Reata.

8.3 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei schuldhaft verursachten Körperschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Fall weiterer zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände (insbesondere nach dem Arzneimittelgesetz). Darüber hinaus gilt nicht, wenn und soweit Reata eine Garantie übernommen hat.

8.4 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Reata aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller das Eigentum von Reata.

9.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Reata zustehenden Saldoforderung.

9.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ("**Vorbehaltsprodukte**") ist dem Besteller nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Reata gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Reata ab; Reata nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Reata abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Reata im eigenen

Namen einzuziehen. Reata kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Reata, in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist Reata berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

- 9.4 Der Besteller wird Reata jederzeit alle erforderlichen Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Reata abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf die Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Reata anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Reata hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 9.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 9.6 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Reata in Verzug und tritt Reata vom Vertrag zurück, so kann Reata unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. Im Falle eines Herausgabeverlangens wird der Besteller Reata oder den Beauftragten von Reata sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.
- 9.7 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um Reata unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikationen, usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 9.8 Reata ist bei einem entsprechenden Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die gesamten zu sichernden Forderungen von Reata um 10 % übersteigt.

10. Produkthaftung

Der Besteller wird weder die gelieferten Produkte noch deren Ausstattung oder Verpackung verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Verstößt der Besteller gegen die vorstehende Bestimmung, so stellt er Reata im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

11. Weiterveräußerung in Originalverpackungen

Die Liefergegenstände dürfen nur in der unveränderten Originalverpackung und nicht in Teilmengen angeboten, verkauft und abgegeben werden.

12. Schutzrechte

- 12.1 Alle gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und verwandte Rechte in Bezug auf die Liefergegenstände und damit in Zusammenhang stehenden Materialien stehen weltweit Reata oder ihren Lizenznehmern oder ihren Lizenzgebern zu. Dasselbe gilt auch für Domainnamen, die mit den Liefergegenständen in Zusammenhang stehen.
- 12.2 Dem Besteller ist es nicht gestattet, ganz oder teilweise auf den Liefergegenständen oder deren Verpackung angebrachte Marken, sonstige Kennzeichen oder Hinweise auf Lizenzen zu entfernen, ändern oder zu verbergen. Dem Besteller ist es ferner nicht gestattet, die Liefergegenstände oder Teile davon zu kopieren, nachzuahmen oder kopierte oder nachgeahmte Versionen der Liefergegenstände zu bewerben, zu vertreiben oder in den Verkehr zu bringen. Dem Besteller ist es ferner nicht gestattet, die von Reata auf den Liefergegenständen angebrachten Kennzeichen oder die den

Liefergegenständen zugrundeliegenden Erfindungen selbst oder für Dritte als Schutzrechte anzumelden oder sonst ausschließliche Rechte an diesen zu erwerben. Sollte der Besteller gleichwohl solche Schutzrechte erwerben, hat er sie unverzüglich auf das Verlangen von Reata unentgeltlich auf Reata zu übertragen oder auf Verlangen von Reata auf eigene Kosten zur Löschung zu bringen.

- 12.3 Der Besteller ist verpflichtet, Reata unverzüglich schriftlich über von Dritten geltend gemachte Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Hinblick auf die Liefergegenstände zu informieren. Der Besteller wird Reata gestatten, auch im Namen des Bestellers, die Verteidigung gegen solche Ansprüche zu übernehmen. Der Besteller wird Reata bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen.

13. Compliance

Der Besteller gewährleistet, dass er und sein Personal im Rahmen der gesamten Vertragsbeziehung keinerlei Maßnahmen treffen, die nach maßgeblichen lokalen und sonstigen Antikorruptionsvorschriften verboten sind. Der Besteller ist verpflichtet, in Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages und dem Umgang mit den Liefergegenständen alle gesetzlich anwendbaren Vorschriften und Qualitätsmanagementstandards einzuhalten.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist München. Reata ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
